



Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht aus betrieblichen Gründen nach § 5 der Schulbesuchsverordnung BW

Anträge auf Beurlaubung müssen rechtzeitig (in der Regel 3 – 5 Schultage vorher) gestellt werden. Einen Auszug aus der Schulbesuchsverordnung BW finden Sie auf der Rückseite.

Ansprechperson Betrieb

Name	Vorname	Anschrift

Angaben zur Schülerin/zum Schüler

Name	Vorname	Klasse

Dauer der Beurlaubung

von	bis

Grund für den Antrag auf Beurlaubung (evtl.: bitte Nachweis beifügen):

(Bitte beachten Sie dabei die in § 5 der Schulbesuchsverordnung BW aufgeführten Gründe, die für eine Beurlaubung anerkannt werden können.)

☐ Ich habe Kenntnis davon genommen, dass versäumter Unterricht vollständig und selbstständig nachgeholt werden muss.

Datum und Unterschrift des Betriebes

Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

☐ genehmigt

☐ nicht genehmigt

Begründung:

Datum und Unterschrift (Schulleitung):

Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung)

§ 5 Beurlaubung aus betrieblichen Gründen

(1) Bei Berufsschülern können als Beurlaubungsgründe außerdem anerkannt werden:

1. Schulungs- und Bildungsveranstaltungen im Sinne des § 37 Abs. 7 des Betriebsverfassungsgesetzes für Mitglieder des Betriebsrats oder der Jugendvertretung;
2. berufliche oder überbetriebliche Ausbildungslehrgänge, sofern der ausfallende Unterricht nicht verlegt werden kann und nachgewiesen wird, dass der Lehrgang nicht in den Schulferien stattfinden kann;
3. Zwischenprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Ausbildungsverordnung,
4. besondere Zwangs- oder Notlage im Betrieb;
5. betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen, die in angemessenem Umfang auch der beruflichen Ausbildung dienen, bis zur Dauer einer Woche, sofern nachgewiesen wird, dass die Veranstaltung nicht in den Schulferien stattfinden kann.

(2) § 4 Abs. 1 und 4 gilt für die Beurlaubung aus betrieblich bedingten Gründen entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Der Antrag kann auch von einem der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen gestellt werden.

2. Vor der Abschlussprüfung im letzten Schulhalbjahr der schulischen Ausbildung sowie bei Blockunterricht ist eine Beurlaubung nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 nicht zulässig.*

3. Die Gesamtdauer der Beurlaubung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 darf und vier Wochen während der gesamten Berufsschulzeit nicht überschreiten.

* In Ausnahmen kann die Freistellung durch die Schulleitung erfolgen.